

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

Anforderungen an eine Bio Suisse konforme Fruchtfolge

1 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge muss mindestens 20 % bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen aufweisen. Beispiele solcher Kulturen sind:

- Körnerleguminosen oder Körnerleguminosenmischungen (z.B. Soja, Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, Hafer/Erbsen, Wicken)
- Gründüngung (anteilmässig nach Kulturdauer; z.B. 1 ha Gründüngung mit einer Kulturdauer von 6 Monaten wird als 0.5 ha angerechnet)
- Brache oder Ernterückstände mit bodenbedeckender Spontanbegrünung (anteilmässig nach Kulturdauer; z.B. 1 ha bodenbedeckende Spontanbegrünung mit einer Kulturdauer von 6 Monaten wird als 0.5 ha angerechnet)
- Kunstwiese oder Leguminosensaaten (z. B. Kleegrasmischung, Luzerne)

2 Bodenbedeckung

Ausserhalb der Vegetationszeit müssen mindestens 50 % der offenen Ackerfläche ausreichend mit (lebenden oder abgestorbenen) Pflanzen bedeckt sein. Vegetationszeit definiert sich als Hauptproduktionszeit für eine bestimmte Kultur in einer bestimmten pedoklimatischen Zone (z. B. ist in ariden bzw. semiariden Gebieten der Nordhalbkugel die Vegetationszeit für Hartweizen und Gemüse der Winter).

3 Anbaupausen

Bei den einjährigen Acker- und Feldgemüsekulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden. Als Hauptkultur gelten Kulturen mit einer Feld-belegung von mehr als 14 Wochen.

4 Ausnahmeregelungen

- 4.1 In begründeten Fällen kann von den Vorschriften zu Fruchtfolge abgewichen werden, Bio Suisse überprüft die aktuelle Fruchtfolge u. a. anhand der folgenden Kriterien auf ihre Nachhaltigkeit und Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien:
 - Ausgeglichene Humuswirtschaft
 - Verhinderung von Erosion
 - Verhinderung von Nährstoffverlusten (Auswaschung und Abschwemmung)
 - Vorbeugender Pflanzenschutz
 - Nährstoffversorgung (Anreicherung und Mobilisierung)
 - Förderung der biologischen Vielfalt (Vielseitigkeit der Fruchtfolge)
- 4.2 In gemässigten Klimazonen darf **Reis** maximal in 3 von 5 Jahren angebaut werden, d. h. in 2 von 5 Jahren darf kein Reis angebaut werden. In feuchttropischen Klimazonen kann, unter Einhaltung der Bestimmungen zu Bodenschutz und Bodenaufbau, von dieser Regelung abgewichen werden.
- 4.3 Auf Betrieben mit mindestens 30 % ganzjährig begrünter Fruchtfolgefläche kann in einer 5-Jahresperiode auf der gleichen Fläche maximal ein Mal die gleiche Kultur in 2 aufeinander folgenden Jahren angebaut werden. Diese Regelung muss jederzeit, das heisst im laufenden und den 4 vergangenen Jahren erfüllt sein.
- 4.4 Betriebe mit einer **offenen Ackerfläche von weniger als 1 ha** müssen die Fruchtfolgeanforderungen im Grundsatz, gem. Bodenfruchtbarkeit erfüllen.
- 4.5 Die **Zuckerrohrproduktion** muss folgende Bedingungen erfüllen:
 - Zuckerrohr darf maximal 10 Jahre auf der gleichen Fläche angebaut werden.

- Vor jeder Neupflanzung muss die Fläche während mindestens 6 Monaten mit anderen Kulturen als Zuckerrohr bewirtschaftet werden.
- In der Zuckerrohr Fruchtfolge müssen die erforderlichen 20 % bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen in der Fruchtfolge nicht eingehalten werden.

4.6 Die Anforderungen an eine Fruchtfolge mit Anbaupausen zwischen den Hauptkulturen werden im **gärtnerischen Gemüse- und Kräuteraanbau** sowie im **Ananasanbau** nicht vollzogen.

Unter gärtnerischem Gemüse- und Kräuteraanbau ist der spezialisierte Gemüseanbau im Freiland gemeint, wobei 2-4 Kulturen pro Jahr nacheinander auf derselben Fläche angebaut werden.

5 Spezifische Produktionsvorschriften Quinoa-Anbau über 3000 m.ü.M.

- Wo keine Rotation mit Leguminosen oder anderen Gründüngungen möglich ist, darf nur in jedem 3. Jahr Quinoa angebaut werden, und es darf während mindestens 18 Monaten keine Bodenbearbeitung durchgeführt werden. In dieser Periode ist im Sinne der Erosionsvermeidung auf eine ausreichende Spontanbegrünung zu achten.
- Ein Quinoa Feld ist höchstens 1 ha gross und ist durch Windschutzhecken abgegrenzt. Die Hecken sind 2 – 3 m breit und machen mind. 10 % der Ackerfläche aus.
- Minimale Bodenbearbeitung: Scheibenpflug oder andere Geräte zur tiefen Bodenbearbeitung sind nur zur Einarbeitung von Hofdüngern zugelassen. Ansonsten ist nur eine oberflächliche Bodenbearbeitung z. B. mit einer Egge oder Hackgerät zugelassen.